

Organisatorische Regelungen zur Möglichkeit der Notenverbesserung

20. Dezember 2017

Die Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft dual, International Business, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik dual sowie den Master-Studiengang Business Management vom 04.08.2016 geben den Studierenden die Möglichkeit zur Verbesserung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

Zur Umsetzung dieser Regelung haben die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse die folgenden organisatorischen Regelungen beschlossen:

- (1) Für Module mit einer Prüfungsleistung, die ausschließlich aus einer Klausur besteht, gilt: Der Studierende muss sein Interesse an einer Notenverbesserung durch Anmeldung zum nächsten angebotenen Klausurtermin in QIS erklären; dabei gelten die jeweiligen Anmeldefristen analog. Bei einem Rücktritt von der Klausur ist das Recht auf Notenverbesserung verwirkt. Im Falle einer Krankheit, die innerhalb der geltenden Fristen per Attest nachgewiesen wird, bleibt das Recht auf Notenverbesserung für den dann nächsten Prüfungstermin bestehen.
- (2) Für alle anderen Module gilt: Der Studierende muss sein Interesse an einer Notenverbesserung binnen eines Monats nach Bekanntgabe der vorläufigen Noten in QIS in schriftlicher Form an den jeweils Prüfungsverantwortlichen herantragen. Der Prüfungsverantwortliche gibt dem Studierenden dann eine sachlich angemessene Möglichkeit zur Wiederholung der benannten Prüfungsleistung – gegebenenfalls in begründet abgewandelter Form. Dabei muss die Wiederholung grundsätzlich binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der vorläufigen Noten in QIS ermöglicht werden.
- (3) Für an anderen Hochschulen bestandene, anerkannte Module gilt: Um die Möglichkeit zur Verbesserung der Note an der Hochschule Trier zu etablieren, muss ein Studierender im Rahmen der Anerkennung nachweisen, dass er die Prüfungsleistung an der anderen Hochschule im ersten Versuch erbracht hat. Die Notenverbesserung muss dann zu dem ersten regulären Klausurtermin nach der Anerkennung erfolgen. Nachschreibetermine müssen vom Studierenden also nicht wahrgenommen werden, damit vor dem Verbesserungsversuch die Möglichkeit zum Besuch der Veranstaltung an der Hochschule Trier besteht.
- (4) Übergangsregelung: Für Einzelfälle, bei denen die Prüfungsleistung vor Bekanntgabe dieser Regelungen erbracht wurde und die unter die Ziffer (2) oder (3) fallen, muss der Studierende sein Interesse an einer Notenverbesserung binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Regelungen auf der Webseite des Fachbereichs in schriftlicher Form bekunden.

Regelungen aus der PO:

§ 16 Abs. 3: Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Abs. 3: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.